

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FREISTADT

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 9. April 2026

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt betreffend Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2026 – Bezirk Freistadt)**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Freistadt betreffend Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung 2026 – Bezirk Freistadt)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975m BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. NR. 144/2023, wird verordnet:

§ 1

Schutzmaßnahmen

(1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Freistadt sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.

(2) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo in Anbetracht der Größe des Feuers, der Beschaffenheit der Bodendecke, der Topografie und der meteorologischen Verhältnisse (Niederschlag, Windstärke, Windrichtung) das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug auf den benachbarten Wald nicht ausgeschlossen werden kann

§ 2

Bekanntmachung dieses Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975)

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Freistadt in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2026 außer Kraft

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Dr. Andrea Wildberger, MA



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>